

Spivak, Gayatri C./Sharpe, Jenny, 2002: "A Conversation with Gayatri Chakravorty Spivak: Politics and the Imagination". *Signs: Journal of Women in Culture and Society*. Vol. 28 No. 2, 609-624.

Spivak, Gayatri C. 2005: "Use and Abuse of Human Rights". *Boundary 2*. Vol. 32 No. 1, 131-189.

Tripp, Aili Mari, 2006: "The Evolution of Transnational Feminisms. Consensus, Conflict, and New Dynamics". In: Ferree, Myra Marx/Tripp, Aili Mari (Hg.): *Global Feminism. Transnational Women's Activism, Organizing and Human Rights*. New York, London, 51-79.

Wallerstein, Immanuel, 1979: *The Capitalist World-Economy*. Cambridge.

Wichterich, Christa, 2007: *Transnationale Frauenbewegungen und Global Governance. Die Politik des Möglichen zwischen Emanzipation, Selbstregulierung und Anpassung*. Internet: www.web.fu-berlin.de/gpo/pdf/wichterich/wichterich.pdf (13.3.2009).

Yuval-Davis, Nira, 2006: "Human/Women's Rights and Feminist Transversal Politics". In: Ferree, Myra Marx/Tripp, Aili Mari (Hg.): *Global Feminism. Transnational Women's Activism, Organizing, and Human Rights*. New York, London, 275-296.

Gleichheit oder Gleichgültigkeit? Vom Ende der Regenbogennation

RIRHANDU MAGEZA-BARTHEL. BEATRIX SCHWARZER

Im Mai 2008 fanden in Südafrika wiederholt gewalttätige Ausschreitungen gegen MigrantInnen statt. Die Attacken, bei denen 62 Personen getötet, 670 verletzt und einige Dutzend Frauen vergewaltigt wurden, zogen sich über ca. zwei Wochen hin. Viele Menschen wurden obdachlos, da sie aus ihren Häusern vertrieben oder ihre Läden zerstört worden waren (Misago u.a. 2009, 2). Die Massivität und Brutalität dieser Attacken sind in der neueren Geschichte des Landes beispiellos, das als „Regenbogennation“ sogar unter prominenten TheoretikerInnen der Postkolonialen Studien wie Gilroy (2005) als Hoffnungsträger einer multikulturellen Gesellschaft galt. Gerade für Südafrika, das während der Zeit der Apartheid auf internationale Solidarität angewiesen war und in Gleichheitsfragen eine der progressivsten Verfassungen der Welt hat, verwundert diese Ausgrenzung von MigrantInnen. In diesem Artikel suchen wir Ansätze, um die Gründe und die Lokalität der xenophoben Ausbrüche zu erklären. Vor dem Hintergrund der historischen und politischen Situierung Südafrikas als ehemalige Siedlungskolonie und heutigem Einwanderungsland betrachten wir die Auswirkungen von Nationalismus und die schwierige sozioökonomische Lage als zentral für eine feministisch-postkoloniale Analyse. Dabei sind vor allem die historischen Folgen der Apartheid, die Versprechen der Transformation, die sozioökonomischen Bedingungen sowie der spezifische Townshipkontext relevant. Eine der Hauptauffälligkeiten während der xenophoben Attacken war die Abwesenheit einer Ordnungsmacht, die den anhaltenden Angriffen ein Ende setzte. Unsere politikwissenschaftliche Analyse der Angriffe fragt aus diesem Grund nach den spezifischen Bedingungen der südafrikanischen Nationenbildung. Wir nehmen an, dass

sich Jahrhunderte lange Prozesse der Kolonisierung nicht einfach durch die Transformation eines Staatssystems beseitigen lassen, und richten unseren Blick deshalb auf die Kontinuitäten und Brüche zwischen dem kolonialen und dem postkolonialen Staat. Dabei gehen wir davon aus, dass der Wandel vom Apartheidstaat zu einer liberalen Demokratie vielfältige Effekte hervorruft. Viele Beschreibungen der Attacken erinnern an die Mahnungen Frantz Fanons, der darauf hinweist, dass in Prozessen der Dekolonisierung „die nationale Bourgeoisie in einen Wettstreit mit den Europäern tritt“, während „die Handwerker und die kleinen Berufe einen Kampf gegen die nicht nationalen Afrikaner“ beginnen (Fanon 1981 (1961), 133). Er betont dennoch die Chancen, die ein solcher Prozess bieten kann, wenn er die Hinterfragung der Rolle nationaler Eliten, der Konstruktion staatlicher Institutionen und des wirtschaftlichen Systems als Grundpfeiler einer „neuen“ Nation einklagt. Wir argumentieren, mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen in Südafrikas Townships, dass die Chancen auf Gleichheit und Gerechtigkeit, die sich mit dem Transformationsprozess ergaben, durch die Attacken ernsthaft in Frage gestellt werden. Wir reduzieren dabei unsere Analyse nicht nur auf Gewalt gegen Menschen, sondern sehen die xenophoben Attacken als Indikator für eine Erosion der Demokratie.

In Anlehnung an Fanons Anspruch auf eine grundsätzliche Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Gerechtigkeit im Zuge von Dekolonisierungsprozessen beleuchten wir die Hintergründe der Attacken, mit Bezug auf national- und lokalpolitische Dimensionen. Dabei stützen wir uns auf Mahmood Mamdani (1996, 2001), der die strukturelle Beschaffenheit postkolonialer Staaten betont, um die Komplexität von Dekolonisierungsprozessen zu erfassen. Er sieht die Spezifität afrikanischer postkolonialer Staaten darin, dass ihre Struktur immer noch vom Herrschaftsmodell ihrer jeweiligen Kolonialmächte geprägt ist. Mit seinem Konzept des *bifurcated state* richtet er den Blick auf die hierarchisierte Strukturiertheit der öffentlichen Sphäre. So betont er die Unterschiede in den Rechtsverhältnissen für Kolonialherren und Kolonisierte als einen zentralen Aspekt der Kolonialherrschaft. Sowohl Demokratisierungs- als auch Dekolonisierungsprozesse, also Paradigmen mit dem Ziel Gleichheit und Gerechtigkeit zu schaffen, stoßen nach seiner Auffassung an ihre Grenzen, da sie noch mit diesem Erbe der Kolonisierung zu kämpfen haben. Mamdani (1996, 267ff.) bezieht sich dabei u.a. direkt auf Südafrika und auf Alexandra, das Township, in dem die xenophoben Attacken begannen. Wir entwickeln sein Argument weiter, da in Townships als Wohngebieten, die einen Großteil der südafrikanischen Bevölkerung beherbergen, die Widersprüche und Kontinuitäten des Demokratisierungsprozesses zu suchen sind. Wichtig für unsere Betrachtung ist Mamdanis Einteilung in *citizens* (BürgerInnen) und *subjects* (Untergebene), die durch die jeweilige Form der Kolonisierung verschiedenen Räumen mit unterschiedlichen Macht- und Gewaltverhältnissen ausgesetzt sind. Diese Räume lassen sich nach dem Merkmal ordnen, wer sich in ihnen bewegt: So herrscht in Räumen, in denen sich die Kolonialherren oder weiße Einheimische bewegen, der liberale Staat, der der Gewaltenteilung unterliegt und in denen BürgerInnen Ansprüche auf ihre politischen wie auch wirtschaftlichen Rechte erheben können. Im Gegensatz

dazu werden Schwarze oder Untergebene *customary authorities* unterworfen, in denen keine Gewaltenteilung herrscht, sondern die Staatsgewalten in der Person eines *chiefs* kulminieren. Dieser ist dem Konzept der indirekten Herrschaft entsprechend aber nicht seinen Untergebenen, sondern lediglich den Kolonisatoren verpflichtet.

Shirin Rai (1996) befasst sich ebenfalls mit postkolonialen Staaten, allerdings aus einer feministischen Perspektive. Dabei kritisiert sie westlich-feministische Theorien, in denen der Staat nur als regulierend, strukturierend oder einschränkend betrachtet wird. Gerade aus postkolonialer Perspektive solle der Staat als ausschlaggebend für einen Wandel in den Lebensrealitäten von Frauen wieder in den Mittelpunkt feministischer Analysen gerückt werden. Speziell im Fall Südafrikas wurde er bislang sogar als Garant (frauen-)politischer Ansprüche modelliert. Dennoch werden ihm, vergleichbar zu anderen postkolonialen Staaten, bestimmte Grenzen auferlegt, so dass seine Autonomie und seine Kapazität für gesellschaftliche Gerechtigkeit zu sorgen – indem er sozialstaatliche Leistungen erbringt – eingeschränkt ist (Rai 1996, 13). Damit ist die Stärke des Staates eine zentrale Voraussetzung, um strukturelle Ungleichheiten aufgrund von Geschlechtsdiskriminierung oder sozioökonomischer Differenzen zu verändern. Für Marginalisierte bedeutet das, dass sie einem „schwachen Staat“ unterliegen, der sie nicht bzw. nur dann erreicht, wenn seine VertreterInnen Gewalt ausüben. Da sie weder über rechtliche Kenntnisse verfügen noch Einfluss auf die Regierenden ausüben können, folgt aus dieser Schwäche des Staates für sie zugleich, dass sie nur eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten haben und ihre Ansprüche kaum geltend machen können (ebd., 16ff.). Diese beiden Perspektiven, in denen die Ungleichzeitigkeiten des Postkolonialen – oder in unserem Fall des Post-Apartheidstaates – hervorgehoben werden, erweisen sich als besonders nützlich für eine Analyse der neueren Entwicklungen innerhalb der südafrikanischen Townships.

Townships als Bewährungsräume der Demokratie

Um die Ursachen und Auswirkungen der Angriffe zu verdeutlichen, bedarf es einer näheren Analyse des Umfelds, in dem sie stattfanden (vgl. Misago u.a. 2009, 2). Auch wenn Südafrika die führende Ökonomie in Subsahara-Afrika darstellt, ist die Verteilung von Ressourcen im nationalen Kontext enorm disparat. Zentral ist die Frage, inwieweit das „neue“, das Post-Apartheidsüdafrika, die Geister der Apartheid abschütteln kann. Denn obwohl sich ihre Bedeutung geändert haben mag, beherrschen die Apartheidstrukturen auch heute noch den Alltag und verwischen tagtäglich die Grenzen zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre. Die Auswirkungen der Apartheidstrukturen zeigen sich maßgeblich in den Fundamenten der Wirtschaft und den machtpolitischen Auseinandersetzungen innerhalb der Townships.

Die Schaffung von Townships, die als innerstädtische Wohngegenden während der Apartheid ausschließlich für die schwarze Bevölkerung reserviert waren, durchbrach die Apartheidlogik der getrennten Entwicklung. Ihre Notwendigkeit ergab sich aus dem Bedarf an Arbeitskräften vor allem in der Industrie und dem Dienst-

leistungssektor. Townships wurden aber nicht nur unter der Prämisse errichtet, dass die in ihnen lebende Bevölkerung ausschließlich temporär außerhalb der peripheren Bantustans¹ wohnen durfte, sondern ihre unmittelbare Nähe zu den als weiß klassifizierten Gegenden sollte eine nahtlose Versorgung der in den Vororten wohnenden weißen Bevölkerung mit Dienstleistungen gewährleisten. Dementsprechend liegt Alexandra in unmittelbarer Nähe des extrem reichen Sandton und zählt noch heute zu einem der größten Townships Johannesburgs.

In einem Wirtschaftssystem, in dem sich der Abbau natürlicher Ressourcen stark auf die Arbeitskraft regionaler MigrantInnen stützte, wurden Townships als Auffangbecken für alle aus Binnen- wie internationaler Migration stammenden ArbeiterInnen konzipiert. Gemäß dem Apartheidsystem durften sich in den Townships nur diejenigen aufhalten, die einer Erwerbsarbeit nachgingen. Andernfalls wurden sie in die Bantustans verwiesen. In der Realität vermischten sich aber im Township diese ArbeiterInnen mit Menschen, die permanent dort wohnten und damit gegebenenfalls auch den umstrittenen *Pass Laws*² zuwider handelten. Das Aufenthaltsrecht beider Gruppen hing ausschließlich vom Bedarf an ihrer Arbeitskraft ab und bedingte damit eine permanente Konkurrenz um Arbeitsplätze und Wohnraum. Internationale ArbeitsmigrantInnen wurden nicht selten als Kollaborateure des Apartheidsystems angesehen, da sie bei Protesten oft als Druckmittel um Arbeitsplätze eingesetzt wurden, wodurch sich das Feindbild der Außenseiter, denen von beiden Seiten jeglicher Anspruch auf Menschlichkeit und Legitimität verweigert wurde, etablierte (Nyamnjoh 2006, 14). Als Ausdruck der Verachtung dient der im südafrikanischen Slang genutzte Begriff *Makwerekwere*, mit dem der Außenseiterstatus der in Südafrika lebenden afrikanischen MigrantInnen damals wie heute angezeigt wird. Zugleich signalisiert die Bezeichnung die ihnen vorgeworfene Illegitimität sowie ihren vergleichsweise prekären aufenthaltsrechtlichen Status (Misago u.a. 2009, 15ff.).

Die eingeschränkte Bewegungsfreiheit deutet an, dass Weißen *citizens* Staatsbürgerrechte gewährt wurden, die Schwarzen *subjects* verwehrt blieben. Dementsprechend stellte sich die Erkämpfung der Staatsbürgerrechte für die Anti-Apartheidbewegung als zentrales Ziel heraus. Obwohl Township-BewohnerInnen unter der ständigen Überwachung der Streitkräfte lebten, zeichnete sich der Apartheidstaat paradoxerweise innerhalb der Townships durch die Nichtwahrnehmung staatlicher Ordnungsaufgaben wie z.B. der Verfolgung von Kriminalität aus (vgl. Mamdani 1996, 219ff.). Entsprechend konnten strukturelle Diskriminierungen nicht angeklagt und rechtsstaatliche Prinzipien nicht wirksam werden (vgl. Rai 1996, 18). Der abwesende Staat ermöglichte infolgedessen einen Kontext, in dem *black-on-black violence*³ aufblühte. Für Frauen erwies sich das Klima der Straflosigkeit als besonders bedrohlich, da sie in großen Zahlen sexueller Gewalt ausgesetzt waren, die nicht geahndet wurde. Anstelle des Staats übernahmen Township-Milizen die Ordnungsaufgaben und setzten ihre Vorstellungen ebenso mit Gewalt durch. Diese Entwicklungen sind kaum verwunderlich, da die lokalen Milizen in Abwesenheit einer *customary authority* das Gewaltmonopol an sich reißen und ihre Vorstellungen mit der gebündelten

Gewalt von customary authorities (Mamdani 1996, 16ff.) als Gesetzgeber, Ankläger und Richter durchsetzen konnten. Parallel dazu gab der African National Congress (ANC) in den 1980er Jahren die Parole „Macht die Townships unregierbar“ aus, womit staatlichen Organen wie der Polizei oder der Armee jeglicher Ein- und Übergreif in den Townships abgesprochen wurde. Diese Strategie konnte wirksam werden, da die geteilten Unterdrückungserfahrungen durch das Apartheidsystem die Voraussetzung dafür schufen, konstruierte Differenzen zu durchbrechen. Durch diese Entwicklungen wurden staatliche Aufgaben von nicht-staatlichen Akteuren übernommen, wobei der gemeinsame Kampf gegen den Apartheidstaat der Gewalt durch den Mob einen Legitimationsrahmen gab.

Nach dem Sturz des Apartheidregimes stand der ANC schließlich vor der schwierigen Aufgabe, das staatliche Gewaltmonopol in allen Teilen des Landes (wieder) zur Geltung zu bringen und das fehlende Vertrauen in staatliche Institutionen, insbesondere in die Polizeiorgane, wiederherzustellen. Vor dem Hintergrund der Attacken gegen MigrantInnen scheint dies auch 15 Jahre nach dem Ende der Apartheid noch nicht gelungen zu sein. Wie früher konnten betroffene MigrantInnen anfangs kaum auf staatliche Hilfe hoffen, sondern erhielten erst Schutz, als die Attacken nicht mehr als „Einzeltaten“ begriffen werden konnten (SAMP 2008). Das späte Eingreifen der Regierung erforderte einen Inlandseinsatz der Armee, der auch deshalb brisant war, weil er sehr an die Politik der Apartheidregierung in den Townships erinnerte. Er stellt die errungenen rechtsstaatlichen Fortschritte und das Vertrauen in die Ordnungsorgane bzw. in die Justiz erneut in Frage.

Von enthusiastischen Versprechen zu realer Ernüchterung

Neben der (drohenden) physischen Gewalt, die während der Angriffe vorherrschte, unterliegt die Bevölkerungsmehrheit einer alltäglichen strukturellen Gewalt (Mamdani 1996, 2001), die unterprivilegierte von privilegierten Lebensrealitäten unterscheidet. Die Attacken fanden vorwiegend unter den Verlierern des Transformationsprozesses statt. Zu diesen zählen jene, die schon unter dem Apartheidsystem zu leiden hatten, meist schwarze Arbeitslose und Arme, die sich im informellen Sektor ein Überleben zu sichern versuchen. Fast die Hälfte der erwerbsfähigen Bevölkerung Südafrikas bleibt vom formellen Arbeitsmarkt ausgeschlossen (Bhorat/van der Westhuizen 2008).

Ein zweiter Blick auf die Schauplätze der Angriffe offenbart, dass ihr Verlauf ein bestimmtes Muster aufwies. MigrantInnen wurden wiederholt aus ihren Häusern vertrieben oder ihre Spaza Shops angegriffen. Warum häuften sich gerade diese Ziele? Ein Erbe der notorischen wirtschaftlichen Unterversorgung der Townships während der Apartheid ist, dass sich nur wenige Investoren in diese Stadtteile „hineinwagten“. In dieser Situation boten die Spaza Shops als informelle Kioske haltbare Waren des täglichen Lebens an. Meistens wurden diese von (südafrikanischen) Rentnerinnen aus den Küchen ihrer Mehrgenerationenfamilienhäuser heraus betrieben, um der Familie eine zusätzliche Einnahmequelle zu sichern. Inzwischen betreiben auch MigrantInnen, die aufgrund ihres rechtlich prekären Status keiner regulären Erwerbs-

arbeit nachgehen können, ähnliche Läden. Als neue Entrepreneurinnen bauen sie einen Druck auf diese Branche des weiblichen informellen Sektors auf und entziehen ihnen damit – nach Ansicht vieler SüdafrikanerInnen – die Lebensgrundlage. Mit dieser Haltung gewappnet richteten sich die Attacken vor allem gegen die InhaberInnen dieser Läden, um einerseits deren Lebensgrundlage zu zerstören und andererseits den eigenen Anspruch auf diesen Wirtschaftszweig zu bekräftigen.

Mit dem Wahlslogan „A Better Life For All“ versprach der ANC seiner Wählerschaft die Erbringung grundlegender Dienstleistungen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze (ANC 1994). Dieses Wahlversprechen der ersten demokratischen Wahlen beinhaltete zentrale materielle Ansprüche und zielte nicht nur auf eine Neudefinition der südafrikanischen Gemeinschaft ab. Kurzum versprach die neue Regierung die Wiederherstellung der schwarzsüdafrikanischen Würde. Trotz politisch stabiler Machtverhältnisse – hier sei nur auf die konstant hohen Wahlergebnisse des ANC seit 1994 hingewiesen – wurde bisher nur eine unzureichende wirtschaftliche Umverteilung erreicht. Die Post-Apartheidregierung steht nun vor dem Dilemma, wie die Erfolge der politischen Transformation sich in verbesserte Lebensverhältnisse für die BürgerInnen übersetzen lassen. Eine folgenschwere Bedingung des verhandelten Übergangs in die Demokratie besteht darin, dass zwar die politische Macht an die Mehrheit abgegeben wurde, die wirtschaftliche Macht indes fest in den Händen der weißen Minderheit blieb (Schwarzer 2009). Indem sich der ANC dem Modell der marktliberalen Demokratie verpflichtete, rückte er vom lang gehegten Traum einer sozialistischen Zukunft ab und schränkte gleichzeitig die Gestaltungsmöglichkeiten der neuen Regierung im sozioökonomischen Bereich ein.

Heute verschärft sich eine zunehmend strukturelle Arbeitslosigkeit unter den Bedingungen der Globalisierung immens (Nyamnjoh 2006, 23ff.): Während für Hochqualifizierte neue Verdienstmöglichkeiten entstehen, schrumpfen Beschäftigungsmöglichkeiten in den einfachen Erwerbsarbeits- und Dienstleistungssektoren. Die traditionellen produzierenden Wirtschaftssektoren (wie der Abbau von Edelmetallen oder die Textilindustrie) sind heftiger Konkurrenz und volatilen globalen Märkten ausgesetzt, so dass die während der Apartheid institutionalisierte Binnenmigration auch heute noch ein wichtiger Bestandteil der – trotz allem – wachsenden südafrikanischen Wirtschaft bleibt. Dass das Versprechen von 1994 bei weitem noch nicht für alle eingelöst wurde, erkennt auch der ANC an, weswegen das letzte Regierungsprogramm des ehemaligen Präsidenten Thabo Mbeki (2008) unter dem Slogan „Business Unusual“ lief. Die Verlierer der Apartheid – wie die verlorene Generation von 1976⁴ – bleiben auch die Verlierer der Transformation. Ihnen entgehen im Vergleich zur wachsenden schwarzen Mittelschicht die Chancen, aus den apartheidbedingten sozialen Verhältnissen aufzusteigen (Bhorat/van der Westhuizen 2008).

Gleichheitsideale des „neuen“ Südafrikas

Im Gegensatz zu den stagnierenden wirtschaftlichen Fortschritten, die das „neue“ Südafrika nur punktuell neu strukturieren konnte, besteht ein allgemeiner Konsens

darüber, dass ein grundlegender Wandel in Bezug auf die Gleichberechtigung südafrikanischer StaatsbürgerInnen stattfand. Der Paradigmenwechsel von einer Apartheidpolitik, die auf einer rassistischen Spaltung der Bevölkerung fußte, hin zu einem „neuen“ Staat, der gleiche Rechte und Chancen in den Mittelpunkt rückt, stellt sich als zentrale Errungenschaft des bisherigen Transformationsprozesses heraus. Das „neue“ Südafrika sollte trotz der immensen Unterschiede in der Bevölkerung auf dem Credo „unity in diversity“ gründen, was in der Allegorie der „Regenbogennation“ zum Ausdruck kommt (Ansell 2004).

Die Post-Apartheidverfassung, die den rechtlich-normativen Rahmen des „neuen“ Südafrika bildet, garantiert umfassende Staatsbürgerschaftsrechte,⁵ orientiert sich stark an der internationalen Menschenrechtsdiskussion und gilt als eine der fortschrittlichsten Verfassungen der Welt. Die Zentralität der Gleichheitsgrundsätze zeigt sich in der Thematisierung von Geschlechtergerechtigkeit,⁶ die gleichberechtigt neben die Beseitigung rassistischer Diskriminierung auf die politische Agenda gesetzt wurde. Artikel 3 verbietet eine Diskriminierung aufgrund von nicht weniger als 17 Kategorien.⁷ Vor dem Hintergrund der xenophoben Attacken stellt sich allerdings die Frage nach dem Unterschied zwischen Menschen- und BürgerInnenrechten, die sich in der nationalpolitischen Debatte nicht wiederfindet. So wird in Artikel 7 die Würde, Freiheit und Gleichheit *aller* Menschen in Südafrika betont. Wer von diesem Artikel erfasst wird, war lange Zeit umstritten. Wie schon veranschaulicht, kristallisiert sich in den Townships der nationalpolitische Widerspruch zwischen dem rhetorischen Anspruch auf Panafrikanismus⁸ auf der einen und nationaler Abgrenzungspolitik auf der anderen Seite heraus. In der Realität umfasst sie die in Südafrikas Townships lebenden MigrantInnen nicht, die in vielen Gemeinden ausgegrenzt werden. Der Widerspruch zeigt sich vor allem in der Entwicklung einer Befreiungsbewegung, deren politisches Überleben primär durch den Bezug auf transnationale Solidaritäten gewährleistet wurde, hin zu einer Fokussierung auf den Nationalstaat, dessen wirtschaftliche und institutionelle Prägung sich nur unwesentlich von den kolonialen Wurzeln unterscheidet. Die Grundannahmen liberaler Demokratie wurden nicht in Frage gestellt, sondern lediglich durch Gleichheitsansprüche und internationale Normen erweitert. In der Frage, wer welche Rechte genießt, bestand lange ein politisches Vakuum, in dem sich die zunehmende Kontrolle der Einwanderungsbehörden und verschiedene Übergangsregelungen mit einer eher ablehnenden Haltung gegenüber MigrantInnen verbanden (Peberdy 2001, 17). Dies zeigt sich unter anderem darin, dass das „neue“ Einwanderungsrecht (2002) erst acht Jahre nach den ersten freien Wahlen in Kraft trat. Bis dahin blieb die rechtliche Stellung von MigrantInnen nahezu unregelt. Folglich verfügten sie auch nicht über rechtliche Ansprüche. MigrantInnen werden immer noch ausschließlich als ArbeitsmigrantInnen angesehen, was bedeutet, dass sich ihr Recht, sich in Südafrika aufzuhalten, vor allem an ihrem Nutzen für die nationalen Bedürfnisse misst und zeitlich befristet wird (Peberdy 2001; Dodson/Crush 2004). Dadurch werden Parallelen zwischen dem rechtlichen Status der ehemaligen Untergebenen und der heutigen Zeit deutlich.

Neben der Unterscheidung zwischen südafrikanischen BürgerInnen und MigranTInnen vergegenwärtigen die Attacken überdies die Hierarchisierungen innerhalb der nationalen Einheit (siehe Erasmus 2001). Denn wie kann erklärt werden, dass fast ein Drittel der bei den Attacken getöteten Menschen SüdafrikanerInnen waren? An diesem Punkt zeigt sich, dass die Zugehörigkeit zur Gruppe der *Makwerekwere* nicht an der nationalen Herkunft, sondern an essentialisierten Kategorien wie Hautfarbe und Sprache festgemacht wird. Xenophobe Gewalt geht auch von staatlichen Ordnungsorganen aus. So finden polizeiliche Aufenthaltskontrollen vor allem aufgrund dieser essentialisierten Kategorien statt. Die Kontinuität, dass schwarze Hautfarbe mit illegalisiertem Aufenthalt gleichgesetzt wird, ist offensichtlich: „People are arrested for being ‚too black‘, having a ‚foreign name‘ or, in one case, walking ‚like a Mozambican““ (Nyamnjoh 2006, 51). Damit dient der Körper als Signifikant für Zugehörigkeit, was gerade vor dem Hintergrund der südafrikanischen Apartheidgeschichte besonders irritiert. Minh-ha beschreibt diese Unterscheidung aufgrund eines essentialisierten Körpers als ein Moment der Stabilisierung herrschender Machtverhältnisse (Minh-ha 1993, 101). Im Fall von xenophober Gewalt wird diese Stabilisierung vor allem durch die Kopplung von Hautfarbe und Rechten durchgesetzt. Rechte werden nur südafrikanischen StaatsbürgerInnen zugestanden, die sich scheinbar aufgrund essentialisierter Kategorien identifizieren lassen. Dass diese Unterscheidung keineswegs haltbar ist, zeigt sich darin, dass sich auch Angehörige ethnischer Minderheiten Diskriminierungen ausgesetzt sehen. Insbesondere die Bavenda und Batsonga, deren Sprachen nur kleine Schnittmengen mit den restlichen südafrikanischen Sprachen aufweisen und die angeblich dunkler sind als ihre MitbürgerInnen (Nyamnjoh 2006), zählten schon während des Apartheidregimes zur Gruppe der *Makwerekwere*. Diese Kategorisierung setzt sich bis heute fort. An ihrem Beispiel offenbart sich, dass die scheinbare Trennschärfe zwischen In- und Outsiders nicht vorhanden ist.

(Un-)Sichtbarkeiten

Es wurde sichtbar, dass das Erbe der Apartheid und der Kolonialzeit in Südafrika bis heute wirkmächtig ist. So finden wir es bezeichnend, dass die Attacken in den Townships, als Orte der ökonomisch Ausgegrenzten, stattfanden. Es sind Orte, in denen koloniale Machtverhältnisse, Transformationsbemühungen sowie regionale und globale Veränderungen zusammenkommen, oder, um es in der Terminologie von Mamdani zu sagen: In den Townships wird die hierarchisierte Strukturiertheit der öffentlichen Sphäre gleichzeitig durchbrochen wie zementiert. Durchbrochen vor allem durch die politischen Bemühungen des Post-Apartheidstaates, die koloniale Besonderheit dieses Ortes zu negieren und sie auf ihre soziostrukturellen Schwierigkeiten zu reduzieren. Gleichzeitig wird aber durch die Darstellung der xenophoben Attacken als Form eines unverständlichen Gewaltausbruches die koloniale Vorstellung zementiert, dass Townships rechtsfreie Orte sind.

Wir halten es für notwendig, über diese Betrachtung hinauszugehen. Die Attacken lassen eine deutliche *colour line* erkennen: Nicht die weißen „HoffnungsträgerInnen“, die als Investoren geködert werden, leiden unter Xenophobie. So wie sie früher nahtlos in eine ausschließlich weiße nationale Einheit einbezogen wurden und die Vorteile der Apartheid genießen konnten, werden sie heute relativ problemlos im „neuen“ Südafrika integriert. Ihnen wird als einzige Gruppe eine kosmopolitische Zugehörigkeit zuerkannt, so dass sie in ihrer Wahlheimat leben oder diese verlassen können (Nyamnjoh 2006, 15ff.). Demgegenüber sehen sich afrikanische MigrantInnen xenophoben Angriffen, staatlicher Gewalt und Diskriminierungen ausgesetzt. Sie werden als Ursache für nicht eingelöste nationale Versprechen der sozialen Mobilität und der Verbesserung der Lebensqualität missbraucht. Diese xenophoben Einstellungen waren die Grundlage der Attacken. Unterstützt wurden die Attacken dadurch, dass den MigrantInnen Teilhabemöglichkeiten am Staat verwehrt werden. In Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit – zumindest im rechtlichen und institutionellen Sinne – ist Südafrika ein Beispiel für einen starken Staat, wie ihn Rai (1996, 14ff.) fasst. Die Regierungsparteien des Post-Apartheidsüdafrikas betonen bis heute, dass die Beseitigung struktureller Ungleichheiten hoch auf ihrer Agenda stehe. Allerdings scheint dies nicht die *Makwerekwere* zu umfassen. Im Hinblick auf diese Gruppe scheint die von Rai (1996, 17) betonte Schwäche des Staates bestätigt zu werden, indem Marginalisierte den Staat nur in Form von Gewalt gegen sie erleben.

Während die Gleichheit südafrikanischer Bürgerinnen als Beispiel für gleichberechtigte Teilhabe dient, werden Migrantinnen doppelt unsichtbar gemacht, nämlich als MigrantInnen und als Frauen. So blieb die Geschlechterdimension im allgemeinen Diskurs über die Attacken nahezu unsichtbar. Es wurde zwar von Vergewaltigungen berichtet, aber es gibt keine Analysen aus geschlechtsspezifischer Perspektive. Eine Erklärung für diese Geschlechtsblindheit könnte die öffentliche Form der Gewalt sein. Die Attacken hatten neben der physischen Gewalt, die sich hauptsächlich gegen Männer richtete, vor allem die Vertreibung und Zerstörung der ökonomischen Grundlagen der Gesamtgruppe der *Makwerekwere* zum Ziel. Gewalt gegen Frauen findet oft in privaten Sphären statt. Viele Migrantinnen sind in individualisierten Arbeitsverhältnissen, beispielsweise in Haushalten, beschäftigt und weiteren Abhängigkeitsverhältnissen ausgeliefert. Übergriffe, auch wenn diese auf xenophoben Einstellungen basieren, werden, wenn überhaupt, ausschließlich als geschlechtsspezifische Diskriminierung gefasst. Vor diesem Hintergrund bleibt die Grundforderung einer feministisch-postkolonialen Analyse nach einer Differenzierung der Unterdrückungsverhältnisse, damit die Komplexität von strukturellen Machtverhältnissen nicht unter eine Kategorie (wie Xenophobie oder Geschlechterdiskriminierung) subsumiert wird, einschlägig.

Der Aufschrei, den es auf dem Höhepunkt der Attacken und danach gab, fand keine politische Umsetzung. So gibt es keine institutionellen oder rechtlichen Änderungen, keine Übernahme politischer Verantwortung oder finanzielle Kompensa-

tion. Die gefeierte *Regenbogenation* zeigt sich jenseits von verbalen Bekundungen unbeeindruckt.

Anmerkungen

- 1 Die Begriffe „Homelands“ und „Bantustans“ sind Synonyme für die ländlichen Gegenden Südafrikas, die unter der Apartheid den unterschiedlichen Volksgruppen zugeteilt wurden, und verkörpern die Ideologie der getrennten Entwicklung. Wir wählen die offizielle Bezeichnung des Apartheidsystems, um damit auf die rassistischen Wurzeln des Konzeptes hinzuweisen.
- 2 Mit dem „Group Areas Act“ (1950) und den „Pass Laws“ (1952) wurde die Bewegungsfreiheit und Mobilität der Mehrheit der Menschen in den Townships weiter beschnitten, was sie faktisch zu „Gästen“ innerhalb der Grenzen des Apartheidsüdafrikas machte.
- 3 Diese Form der physischen Gewalt war vordergründig politisch. Einerseits wurden Menschen, die des Verrats verdächtigt wurden, in den 1980er Jahren ermordet, andererseits eskalierten gewalttätige Auseinandersetzungen entlang ethnischer Linien zwischen den Anhängern unterschiedlicher „schwarzer“ Parteien.
- 4 Mit dem Schüler- und Studentenboykott im Juni 1976 protestierten schwarze Jugendliche gegen die Einführung von Afrikaans als Unterrichtssprache in den Township-Schulen. Ihr Aufstand wurde mithilfe von Militär und Polizei gewalttätig niedergeschlagen, woraufhin viele ins Exil flüchteten oder ihren Bildungsweg verließen.
- 5 Dies zeigt sich etwa am Recht auf Wohnung, Wasser und Elektrizität.
- 6 Eine Analyse des Kampfes um die Umsetzung von Frauenrechten und die institutionelle Umsetzung beschreiben Seidman (1999) und Hassim (2006).
- 7 Bemerkenswerterweise findet sich in diesem „Verbotskatalog“ kein Hinweis auf sozioökonomische Ungleichheiten wie Klasse. Dies scheint nur folgerichtig, da wie bereits erwähnt die Eigentumsverhältnisse nicht in Frage gestellt wurden.
- 8 Beispielsweise in dem Solidaritätsbekenntnis „I am an African“ von Mbeki (1996) zur Einweihung der Verfassung.

Literatur

ANC (African National Congress), 1994: „A Better Life For All“. Internet: www.disa.ukzn.ac.za/index.php?option=com_displaydc&recordID=pam19940000.026.021.000 (21.3.2009).

Ansell, Amy E., 2004: „Two Nations of Discourse: Mapping Racial Ideologies in Post-Apartheid South Africa“. *Politikon*. 31. Jg. H. 1, 3-26.

Bhorat, Haroon/**van der Westhuizen**, Carlene, 2008: „Economic Growth, Poverty and Inequality in South Africa: The First Decade of Democracy“. Internet: www.thepresidency.gov.za/docs/reports/15year_review/social/economic_growth.pdf (3.4.2009).

Dodson, Belinda/**Crush**, Jonathan, 2004: „A Report on Gender Discrimination in South Africa's 2002 Immigration Act. Masculinizing the Migrant“. *Feminist Review*. H. 77, 96-119.

Erasmus, Zimitri, 2001: „Re-imagining Coloured Identities in Post-Apartheid South Africa“. In: Dies. (Hg.): *Coloured by History, Shaped by Place: New Perspectives on Coloured Identities in Cape Town*. Cape Town, 13-28.

Fanon, Frantz, 1981: *Die Verdammten dieser Erde*. Frankfurt/M.

Gilroy, Paul, 2005: „A New Cosmopolitanism“. *Interventions*. 7. Jg. H. 3, 287-292.

Government of South Africa, 2008: „Economic Sector Background Report for the Fifteen Year Review“. Internet: www.thepresidency.gov.za/docs/reports/15year_review/economic.pdf (3.4.2009).

Hassim, Shireen, 2006: *Women's Organizations and Democracy in South Africa: Contesting Authority*. Madison.